

BVGer B-1121/2017 vom 27. März 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-03-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-1121_2017

FR: TAF B-1121/2017 du 27 mars 2018

IT: TAF B-1121/2017 del 27 marzo 2018

Regeste

Unerlaubte Tätigkeit (BankG, BEHG, KAG)

Erwägungen

E. 1

Das Verfahren wird als gegenstandslos geworden abgeschrieben.

E. 2

Es werden keine Verfahrenskosten auferlegt.

E. 3

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 4

Eine Kopie der Faxeingabe der Beschwerdeführerin vom 7. Februar 2018 geht zur Kenntnis an die Vorinstanz.

E. 5

Dieser Entscheid geht an: - Z. _____ (Gerichtsurkunde) - die Vorinstanz (Ref-Nr. G01008633; Gerichtsurkunde; Beilage: gemäss Ziffer 4) Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen. Die vorsitzende Richterin: Die Gerichtsschreiberin: Eva Schneeberger Beatrice Grubenmann Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand: 28. März 2018

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.